

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

4. Senat

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder Grimm-Platz 1 • 34117 Kassel
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **4 D 1754/13**



Herrn
Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt am Main

Dienststellen-Nr. 0228
Ihr Zeichen
Durchwahl (0561) 1007 - 284
Datum 13.08.2013

Sehr geehrter Herr Kremser,

in dem Verwaltungsstreitverfahren

Kremser, Jürgen ./ Stadt Frankfurt am Main

wird Folgendes mitgeteilt:

Ihr Schriftsatz vom 27.07.2013, mit dem Sie Beschwerde gegen den Beschluss des VG Frankfurt vom 17.07.2013, zugestellt am 23.07.2013, Geschäfts-Nr.: 8 K 2616/13.F, einlegen, ist am 30.07.2013 per Post bei Gericht eingegangen.

Die Akten sind dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden.

Das Verfahren hat das im Anschriftenfeld genannte Aktenzeichen erhalten.

Wegen der Möglichkeit der Durchführung von Güteversuchen mit Unterstützung eines nicht entscheidungsbefugten Richters/einer nicht entscheidungsbefugten Richterin nach § 278 Abs. 5 ZPO wird auf das anliegende Informationsschreiben Bezug genommen.

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof werden Prozess- und Namensregister zum Zwecke der Feststellung von Rechtshängigkeit und Stand des Verfahrens als automatisierte Dateien geführt, in denen Angaben über Verfahrensbeteiligte und Bevollmächtigte gespeichert sind. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die §§ 11 ff. des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Sie werden gebeten, Schriftsätze nur dann mittels Telefax einzureichen, wenn dies durch besondere Umstände ausnahmsweise gerechtfertigt ist (z. B. Fristablauf). Ansonsten sollten Schriftsätze ausschließlich auf dem normalen Postweg übersandt bzw. unmittelbar hier abgegeben werden.

Reichen Sie bitte alle Eingaben (mit Ausnahme von Akten, Urkunden und Plänen) 2-fach ein. Die Herstellung fehlender Abschriften muss Ihnen mit 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite berechnet werden.

Schriftsätze und sonstige Schreiben können auch mittels eines elektronischen Dokuments eingereicht werden. Dies ist nur über den elektronischen Briefkasten, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), geführt wird, wirksam möglich (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 [GVBl. I 2007 S. 699; www.hessenrecht.hessen.de, Gliederungsnummer 20-31]. Bitte beachten Sie, dass das Gericht Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen künftig über den EGVP-Zugang übermitteln und zustellen wird, sofern Sie einen solchen eingerichtet haben. Eingänge zu Gerichtsverfahren per E-Mail über das Verwaltungspostfach sind nicht wirksam möglich und werden auch nicht zu den Verfahrensakten genommen.

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende
Schröder
Vizepräsident des Hess. VGH

Beglaubigt:


Angestellte

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Information zur Möglichkeit eines Güteversuchs - Mediation -

Wie Ihnen vielleicht schon bekannt ist, ist nunmehr gesetzlich neben der richterlichen Streitentscheidung und dem richterlichen Vergleich die Möglichkeit vorgesehen, dass die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens mit ihrem Einverständnis für einen Güteversuch vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verwiesen werden können (§§ 278 Abs. 5 ZPO, 173 VwGO). Unter Leitung einer/eines für diese Aufgabe speziell ausgebildeten Richterin/Richters können die Beteiligten dann versuchen, den bestehenden Konflikt durch eine umfassende und nachhaltige Lösung unstreitig zu beenden. Der Güterichter kann dafür alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Die Güterichterinnen und Güterichter am Hess. Verwaltungsgerichtshof sind besonders geschult im Verfahren der Mediation, die seit vielen Jahren in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit großem Erfolg angewendet wird. Angeregt werden kann die Durchführung einer Mediation sowohl von den am Streitverfahren Beteiligten, als auch durch den entscheidungsbefugten Richter.

Mediation ist ein von dem anhängigen Rechtsstreit unabhängiges, vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Es ist an keine Verfahrensordnung gebunden und geht von der grundsätzlichen Fähigkeit der Beteiligten aus, ihre Angelegenheiten autonom zu regeln und nicht der Entscheidung eines Dritten zu überlassen. Im Rahmen des Mediationsverfahrens unterstützt die GüterichterIn/der Güterichter die Beteiligten dabei, selbst eine einvernehmliche Lösung ihres Konflikts zu erarbeiten, führt sie durch die Mediation, vermittelt im Konflikt und sorgt für einen fairen Umgang der Beteiligten miteinander. Sie/Er fördert die Kommunikation und bringt (wieder) Bewegung in einen festgefahrenen Konflikt, z. B. indem persönliche und sachliche Aspekte getrennt werden. Anders als das Gerichtsverfahren findet die Mediation unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Hinweis: Die Bereitschaft zur Durchführung eines Güteversuchs hemmt nicht den Lauf gesetzlich angeordneter Fristen.